

**Nachtrag vom 17.12.2024
mit Wirkung zum 1.1.2025**

zur

4. Fortschreibung vom 12.8.2022

der

**Rahmenvereinbarung
zur Datenübertragung von Abrechnungsdaten
bei Krankenhausleistungen
in Verbindung mit §17c KHG**

zwischen

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG), Berlin

und

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband), Köln

Erläuterungen zu den einzelnen Nachträgen

Nachtrag 1

Gemäß § 23a IRegBV vermindert sich in den Fällen des § 35 Absatz 1 IRegG der Anspruch einer verantwortlichen Gesundheitseinrichtung auf Vergütung der meldepflichtigen implantatbezogenen Maßnahmen um 100 Euro (die Abschläge werden erst 6 Monate nach Beginn des Wirkbetriebes eines Implantattyps erforderlich).

Nachtrag 2 und 3

Mit der Vereinbarung zu der speziellen sektorengleichen Vergütung (Hybrid-DRG) gemäß § 115f SGB V für das Jahr 2025 (Hybrid-DRG-Vergütungsvereinbarung) vom 18.12.2024 werden ab dem 01.01.2025 gemäß Anlage 2 Hybrid-DRG Fallpauschalen unterschiedliche Preise haben. Unterschieden werden diese je nachdem ob eine postoperative Nachbehandlung stattgefunden hat (Spalte A oder B). Krankenhäuser nutzen zur Unterscheidung dieser Preise künftig an der 4. Stelle des Entgeltartenschlüssels die Ziffer 0 oder 1.

Nachträge zu Anlage 2

Nachtrag 1: Abschlag bei fehlender Datenübermittlung an die Implantatregisterstelle

472 Abschlüsse nach GMG und sonstige Abschlüsse

Hinweis: 4.-8. Stelle: 00000 intern reserviert

...

00048 Abschlag bei Nichtlieferung von Unterlagen und Daten
für die Budgetverhandlungen (§ 11 Abs. 4 Satz 6
KHEntg - fallbezogen)

00050 Abschlag bei fehlender Datenübermittlung an das
Implantatregister Deutschland (§ 23a IRegBV – 100 €
fester Betrag)

Nachtrag 2: Hybrid-DRG-Entgelte

709 Hybrid-DRG nach Anlage 2 Hybrid-DRG-Verordnung

Hinweis: 4. Stelle: ~~0-Hybrid-DRG ohne postoperative Nachbehandlung~~
1 Hybrid-DRG zuzüglich postoperativer Nachbehandlung

5.-8. Stelle: [DRG] Hybrid-DRG (siehe Anl.2 Hybrid-DRG-Verordnung)

Nachträge zu Anlage 5

Nachtrag 3: Hybrid DRG-Entgelte

1.4.15 Abrechnung Spezielle sektorengleiche Vergütung (Hybrid-DRG) nach § 115f SGB V

Rechnungssatz:

Als Rechnungsarten finden die gleichen Vorgaben wie im stationären Bereich Anwendung, es gibt keine gesonderten Rechnungsarten.

Im `ENT` Segment finden im Feld `Entgeltart` die Entgeltschlüssel aus dem Bereich der Hybrid-DRGs `~~7090709~~#####` Anwendung. An den Stellen 5.-8. wird die Hybrid-DRG (Spalte 1 der Anlage 2 Hybrid-DRG-V in seiner jeweils geltenden Fassung) mit der dort angegebenen Bewertung in Euro angegeben. Eine Abrechnung von weiteren Entgelten ist in Verbindung mit der Abrechnung der Hybrid-DRG gemäß Anlage 2 der Hybrid DRG Verordnung ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Wahlleistungen handelt. Nachtragsrechnungen sind nicht zulässig.

Hinweis: Bei den bestehenden prozentualen Zu- und Abschlägen, bei denen im jeweiligen Berechnungsschema Bezug auf die Entgelte 70xxxxxx bis 74xxxxxx gemäß KHEntgG und FPV genommen wird, sind die Entgelte für Hybrid-DRG (~~7090xxxx~~~~709xxxxx~~) bei der Ermittlung des Zu-/Abschlagsbetrages nicht zu berücksichtigen.